

Kassenprüfung Stadtkasse

Klagenfurt am Wörthersee, Februar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
1 Prüfungsauftrag	7
1.1 Rechtliche Grundlagen	7
1.2 Prüfungsgegenstand	7
1.3 Geprüfte Stelle.....	8
1.4 Prüfungsablauf vor Ort	8
1.5 Prüfungsunterlagen	8
2 Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof.....	9
2.1 Ermittlung Kassenbestand	9
2.2 Schwebeposten.....	10
2.3 Prüfungsergebnis Kassenbestand.....	11
3 Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung	11
4 Geldtransferkonten (voranschlagsunwirksame Gebarung).....	12
4.1 Abgleich der Verrechnungskonten in der VUG	12
4.2 Abstimmung der Verrechnungskonten	12
5 City Zehner	13
6 Haupttresor.....	13
7 Belegkontrolle	14
7.1 Beleg HÜL-Nr. 133134	14
7.2 Beleg HÜL-Nr. 211717 und 442925	15
7.3 Beleg HÜL-Nr. 338540	16
7.4 Beleg HÜL-Nr. 461797	17
7.5 Beleg HÜL-Nr. 801485	18
8 Zusammenfassung der Empfehlungen	19
9 Schlussbesprechung.....	19



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Kassenbestand	10
Tabelle 2 – Übersicht Belege	14



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
HÜL-Nr.	Haushaltsüberwachungslistennummer
Infoma	Infoma newssystem – Software für Finanzwesen und Buchhaltung
IT	Informationstechnologie
KF-Spezialfonds	Klagenfurter Spezialfonds
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Pkt.	Punkt
VAST	Voranschlagsstelle
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VUG	voranschlagsunwirksame Gebarung



Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Kassenprüfung der Stadtkasse durch. Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 3. Dezember 2024, erweitert um folgende Schwerpunkte:

- Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung
- Geldtransferkonten (VUG)
- City Zehner
- Haupttresor
- Belegkontrolle

Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof

Die unangekündigte Kassenbestandsprüfung erfolgte am 3. Dezember 2024 in den Räumlichkeiten der Stadtkasse. Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben, dem KF-Spezialfonds und der Veranlagung bei der OeBFA sowie Sparbüchern zusammen.

Der vorgezählte Bargeldbestand stimmte sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss angeführten Bestand überein. Die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowie der Gesamtsaldo der Sparbücher stimmten mit jenen im händisch geführten Kassabuch und mit den Beständen laut Tagesabschluss überein. Der Kassenbestand laut Kassabuch wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz in Form eines Schwebepostens auf. Dieser wurde durch Buchungen am 4. bzw. 6. Dezember 2024 aufgelöst.

Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung

Gemäß § 5 Abs 8 Kassenordnung *haben Kassenbestandsprüfungen unvermutet stattzufinden und sind von der Abteilungsleitung der Organisationseinheit im Rahmen der Dienstaufsicht zumindest vierteljährlich anzuordnen, durchzuführen und zu dokumentieren.*

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass seit der letzten Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof am 21. Juni 2023 bis zum Prüfungstichtag sechs interne Kassenbestandsprüfungen durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen erfolgt sind.



Geldtransferkonten (VUG)

Die Einschau in die Geldtransferkonten diente dazu, schwebende Geldbewegungen bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die angeführten Verrechnungskonten zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2023/2024 ausgeglichen und die gemäß Kassenordnung durchzuführenden monatlichen Abstimmungen erfolgt waren.

City Zehner

Die physische Verwahrung der City Zehner wurde vor Ort überprüft und das entsprechende Verwahrkonto einem Abgleich mit der aktuellen Gesamtliste unterzogen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die City Zehner versperrt in einem Tresor verwahrt waren und der am Konto ausgewiesene Wert mit jenem der Gesamtliste übereinstimmte.

Haupttresor

Der Stadtrechnungshof überprüfte das Vorliegen einer Gesamtliste über im Haupttresor verwahrte Gegenstände und nahm anhand dieser eine Stichprobenkontrolle vor.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Gesamtliste vorlag und diese unterjährig mehrmals aktualisiert wurde. Alle gezogenen Stichproben waren im Tresor vorhanden.

Belegkontrolle

Zu sechs vorab vom Stadtrechnungshof ausgewählten Buchungsfällen wurden anhand der vorgelegten Gesamtdokumentation Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Der Stadtrechnungshof stellte in vier Fällen Beanstandungen fest:

In einem Fall waren relevante Rechnungsbeilagen nicht im Rechnungswesen-System hinterlegt. In einem weiteren wurde die Rechnungskontrolle mangelhaft vorgenommen und war eine standardisierte Kontrolleinstellung zur Vermeidung von doppelter Rechnungserfassung deaktiviert. Bei einem Geschäftsfall wurde die inadäquate Festlegung der Nutzungsdauer einer Anlage sowie die nicht periodengerechte Erfassung von Veränderungen im Inventar- bzw. Anlagenverzeichnis festgestellt. Weiters kam es bei einem Geschäftsfall aufgrund der Verwechslung von Adressnummern zu einer fehlerhaften internen Buchung.



Einleitung

Der Stadtrechnungshof hat die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durchgeführt. Ziel der Prüfung war die Feststellung des Kassenbestandes der Stadtkasse auf Basis des entsprechenden Tagesabschlusses sowie die Kontrolle der damit einhergehenden Prozesse auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Darüber hinaus ging der Stadtrechnungshof auf vorab festgelegte Schwerpunkte ein.

Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird. Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



1 Prüfungsauftrag

Die Prüfung erfolgte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR, wonach *der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 von Amts wegen durchführen darf.*

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Stadtrechnungshofes, *die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.*

Für den prüfungsrelevanten Aufgabenbereich der Abteilung Rechnungswesen, insbesondere der Gruppen Stadtkasse und Haushaltswesen sowie die weiteren in diesem Bericht behandelten Prüfgebiete waren das Klagenfurter Stadtrecht, die Haushaltsordnung, die Kassenordnung, die Geschäftseinteilung des Magistrates und die Geschäftsordnung des Magistrates maßgeblich.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 3. Dezember 2024, erweitert um nachstehende Schwerpunkte:

- Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung
- Geldtransferkonten (voranschlagsunwirksame Gebarung)
- City Zehner
- Haupttresor
- Belegkontrolle

Die unvermutete Kassenbestandsprüfung fand außerhalb der Kassenöffnungszeiten statt und verfolgte dabei prioritär nachstehende Ziele:

Bestand: Erhebung des Istbestandes durch Zählen des Bargeldbestandes und Abstimmung mit den Konto- bzw. Systemauszügen.

Vollständigkeit: Prüfung, ob alle Bargeldbestände und Konten auf den Bankbestätigungen in der Buchhaltung erfasst waren.

Genauigkeit: Erhebung, ob die Daten der Buchhaltung mit den im Zuge der Prüfung erhobenen Informationen übereinstimmten.



1.3 Geprüfte Stelle

Auf Grundlage der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt galt als geprüfte Stelle die Abteilung Rechnungswesen, insbesondere die Gruppen Stadtkasse und Haushaltswesen.

1.4 Prüfungsablauf vor Ort

Zur Prüfung vor Ort wurden durch den Direktor des Stadtrechnungshofes zwei Prüfer mit der Durchführung der Prüfungshandlungen und eine Prüferin mit der Protokollierung mittels Niederschrift beauftragt. Die am 3. Dezember 2024 stattgefundenen, unvermuteten Kassenprüfung begann mit Betreten der Räumlichkeiten der Stadtkasse um 13:35 Uhr.

Der Stadtrechnungshof ersuchte die anwesenden Personen, die Räumlichkeit der Stadtkasse während der Prüfungshandlungen tunlichst nicht zu verlassen und darauf zu achten, dass keine weiteren Personen – mit Ausnahme von für die Prüfungsdurchführung relevante Personen – die Stadtkasse betreten. Seitens der geprüften Stelle waren nachstehende Bedienstete während des Prüfungsprozesses vor Ort:

- Stellvertretende Gruppenleitung Stadtkasse (Kassenführung)
- Zwei Sachbearbeiter der Gruppe Stadtkasse

Sämtliche zur Überprüfung verlangten Unterlagen und Dokumentationen waren dem Stadtrechnungshof von der geprüften Stelle bis zum 17. Dezember 2024 über einen eigens dafür eingerichteten Cloud-Link zu übermitteln. Der Stadtrechnungshof hatte vorab – analog zu den Prüfungshandlungen – eine Anforderungsliste erstellt und händigte diese vor Ort aus. Von der nachträglichen Übermittlung ausgenommen waren jene Unterlagen, die der Stadtrechnungshof für die Durchführung der Prüfungshandlungen vor Ort benötigte.

Die Prüfungshandlungen vor Ort endeten am 3. Dezember 2024 um 14:28 Uhr.

1.5 Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu



nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.

Als Prüfungsunterlagen dienten im Wesentlichen folgende Quellen:

- von der geprüften Stelle und weiteren Abteilungen übermittelte Unterlagen und Korrespondenz;
- im elektronischen Rechnungswesen-System der Landeshauptstadt (Infoma) dokumentierte Buchungen samt den hinterlegten Anhängen;
- vom Stadtrechnungshof selbst ausgehobene Unterlagen.

Als Redaktionsschluss für die Berichterstellung galt der 7. Februar 2025.

2 Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof

Zunächst erfolgte die Feststellung des Kassenbestandes. Daraufhin überprüfte der Stadtrechnungshof, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmte. Die Prüfung erfolgte auf Basis des Tagesabschlusses Nr. 1753 vom 3. Dezember 2024.

2.1 Ermittlung Kassenbestand

Die aus dem versperrten Tresor entnommenen Barmittel wurden von der Kassenführung vorgezählt und nachvollziehbar dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der vorgezählte Bargeldbestand sowohl mit jenem im händisch geführten Kassabuch ausgewiesenen als auch mit dem Bestand laut Tagesabschluss übereinstimmte.

Daraufhin wurde der Stand der Bankkonten laut Kassabuch und Tagesabschluss mit den jeweiligen, seitens der Abteilung Rechnungswesen bereitgestellten Kontoauszügen abgeglichen und auf Übereinstimmung überprüft.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowohl mit jenen im händisch geführten Kassabuch als auch mit den Beständen laut Tagesabschluss übereinstimmten.



In weiterer Folge wurden der Stand des KF-Spezialfonds sowie der Stand der Veranlagung bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur laut Kassabuch und Tagesabschluss anhand der von der Abteilung Rechnungswesen vorgelegten Unterlagen abgeglichen¹.

Der Stadtrechnungshof begrüßte die Umsetzung seiner im Zuge der Kassenprüfung vom 21. Juni 2023 ausgesprochenen Empfehlung, wonach Sparbücher im Tagesabschluss darzustellen seien. Der sowohl im Kassabuch als auch am Tagesabschluss ausgewiesene Betrag erwies sich für den Stadtrechnungshof anhand der übermittelten Unterlagen als nachvollziehbar. Es wird festgehalten, dass Zinsanpassungen bei den Sparbüchern jeweils zum 31. Dezember 2023 erfolgten und unterjährig nicht durchgeführt wurden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der ausgewiesene Gesamtsaldo der Sparbücher sowohl mit jenem im händisch geführten Kassabuch als auch mit dem Bestand laut Tagesabschluss übereinstimmte.

Die Ermittlung des Kassenbestandes führte zu folgendem Ergebnis:

Barbestand	15.306,96
Guthaben bei Kreditinstituten	79.550.909,11
OeBFA	50.000.000,00
KF-Spezialfonds (kurzfristig)	329.848,14
Sparbücher	269.176,10
Kassenbestand nach Überprüfung	130.165.240,31
Kassenbestand laut Kassabuch	130.165.240,31
Kassenbestand laut Tagesabschluss (Soll)	130.165.240,31
Kassenbestand laut Tagesabschluss (Ist)	130.167.393,31

Beträge in EUR

Tabelle 1 – Kassenbestand

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Kassenbestand nach Überprüfung EUR 130.165.240,31 betrug. Der Kassenistbestand wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz von EUR 2.153,00 auf (siehe dazu Pkt. 2.2).

2.2 Schwebeposten

Der Differenzbetrag von EUR 2.153,00 war im Tagesabschluss durch einen Schwebeposten ausgewiesen. Nach Rücksprache mit der Gruppe Haushaltswesen konnte der Schwebebetrag

¹ Detailprüfungen des KF-Spezialfonds und der Veranlagung bei der OeBFA sind im Zuge der Kassenprüfung nicht erfolgt.



aufgeschlüsselt werden. Die Summe ergab sich aus sechs Geschäftsfällen, welche zum Zeitpunkt des Tagesabschlusses noch nicht zugeordnet waren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der laut Tagesabschluss bestehende Schwebebetrag mit fünf Buchungen in Gesamthöhe von EUR 1.845,50 am 4. Dezember 2024 und einer weiteren Buchung in Höhe von EUR 307,50 am 6. Dezember 2024 aufgelöst wurde.

2.3 Prüfungsergebnis Kassenbestand

Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben, dem KF-Spezialfonds und der Veranlagung bei der OeBFA sowie dem Gesamtsaldo der Sparbücher zusammen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Kassensollbestand in der Höhe von EUR 130.165.240,31 nach Auflösung der Schwebeposten mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

3 Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung

§ 5 Abs 8 Kassenordnung sieht dazu vor:

Kassenbestandsprüfungen haben unvermutet stattzufinden und sind von der Abteilungsleitung der Organisationseinheit im Rahmen der Dienstaufsicht zumindest vierteljährlich anzuordnen, durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof überprüfte, ob im Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof seitens der Abteilungsleitung die laut Kassenordnung vorgeschriebenen Kassenbestandsprüfungen vorgenommen wurden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass seit der letzten Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof am 21. Juni 2023 bis zum Prüfungstichtag sechs interne Kassenbestandsprüfungen durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen – bzw. stellvertretende Abteilungsleitung – erfolgt sind. Die übermittelten Prüfprotokolle wiesen auf eine ordnungsgemäße Führung der Stadtkasse und Übereinstimmung des Kassenistbestandes mit dem Sollbestand hin.

Es wird festgehalten, dass eine Kontrolle der durch die Abteilungsleitung vorgenommenen Prüfungen nicht Bestandteil der gegenständlichen Prüfung durch den Stadtrechnungshof war.



4 Geldtransferkonten (voranschlagsunwirksame Gebarung)

Vor der Durchführung der unangekündigten Prüfungshandlungen vor Ort in der Gruppe Stadtkasse nahm der Stadtrechnungshof am Vormittag des 3. Dezember 2024 Einschau in die die Stadtkasse betreffenden Geldtransferkonten. Dies diente dazu, Geldbewegungen, welche noch nicht auf einem Bankkonto der Landeshauptstadt verbucht waren, bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

4.1 Abgleich der Verrechnungskonten in der VUG

Gemäß §§ 17 Abs 5 bzw. 21 Abs 3 Kassenordnung [...] *ist durch Abgleich der ein- und ausgabenseitigen Verrechnungskonten die Summengleichheit zu prüfen, beziehungsweise sind etwaige schwebende Geldgeschäfte zu identifizieren. Auftretende schwebende Geldgeschäfte sind unverzüglich abzuklären* [...]. Vom Abgleich waren nachstehende Verrechnungskonten umfasst:

Geldtransfer bar: VAST 9.0000.901000 und 0.0000.901000

Diese VUG-Konten dienen der Dokumentation von baren Transaktionen zwischen der Stadtkasse und einem Bankkonto der Landeshauptstadt, wenn der Bargeldbestand der Stadtkasse zu hoch oder zu niedrig ist.

Geldtransfer unbar: VAST 9.0000.901001 und 0.0000.901001

Diese VUG-Konten dienen der Dokumentation von unbaren Transaktionen von einem Bankkonto der Landeshauptstadt auf ein anderes Bankkonto der Landeshauptstadt.

KF-Spezialfonds: VAST 9.0000.901099 und 0.0000.901099

Über diese Konten erfolgt die Abwicklung von Transaktionen beim KF-Spezialfonds im Bereich der geldmarktnahen Veranlagungen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass alle angeführten Verrechnungskonten zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2023/2024 ausgeglichen waren.

4.2 Abstimmung der Verrechnungskonten

Gemäß § 17 Abs 5 bzw. § 21 Abs 3 Kassenordnung sind die Verrechnungskonten [...] *monatlich durch einen Mitarbeiter der Gruppe Haushaltsrechnung abzustimmen* [...].

Eine Dokumentation über den Zeitraum 2024 wurde dem Stadtrechnungshof übermittelt.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Dokumentation über die gemäß Kassenordnung monatlich durchzuführende Abstimmung der Verrechnungskonten vorlag und dabei keine Auffälligkeiten dokumentiert waren.

5 City Zehner

Der Stadtrechnungshof nahm eine Vor-Ort-Prüfung der physischen Verwahrung der City Zehner in den Räumlichkeiten der Stadtkasse vor. In weiterer Folge unterzog er das entsprechende Verwahrkonto 9.0000.369005 einem Abgleich mit der von der geprüften Stelle übermittelten aktuellen Gesamtliste.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die City Zehner im versperrten Tresor der Stadtkasse verwahrt waren. Der am Verwahrkonto 9.0000.369005 ausgewiesene Wert in Höhe von EUR 8.240,00 stimmte mit jenem auf der übermittelten Gesamtliste überein.²

6 Haupttresor

Im Rahmen der Kassenprüfung vom 21. Juni 2023 stellte der Stadtrechnungshof fest, dass für im Haupttresor verwahrte Gegenstände keine Gesamtliste vorlag und empfahl, eine solche anzulegen und aktuell zu halten. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens zum Jahresbericht 2023 teilte die geprüfte Stelle dem Stadtrechnungshof mit, dass der Empfehlung Folge geleistet worden sei.

Im Zuge der gegenständlichen Kassenprüfung überprüfte der Stadtrechnungshof das nunmehrige Vorhandensein einer Gesamtliste über alle im Tresor verwahrten Gegenstände.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Gesamtliste vorlag und diese unterjährig mehrmals aktualisiert wurde.

In weiterer Folge wählten die Prüfer vor Ort drei Stichproben anhand der vorliegenden Liste und überprüften, ob die ausgewählten Gegenstände tatsächlich im Tresor verwahrt waren. Von den Stichproben umfasst waren eine Bankomatkarte, eine Schachtel mit 24 Schlüssel für WC-Münz-Boxen und ein versiegeltes Paket, das zwei Laptops der Abteilung Personal zum Inhalt hatte.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass alle drei, anhand der Gesamtliste stichprobenartig ausgewählten Gegenstände, im Tresor vorhanden waren.

² Eine Nachzählung erfolgte seitens des Stadtrechnungshofes nicht.



7 Belegkontrolle

Der Stadtrechnungshof traf vorab eine Stichprobenauswahl mit 6 Buchungsfällen aus dem Haushaltsjahr 2024 und ersuchte die geprüfte Stelle, die Gesamtdokumentation zu diesen Geschäftsfällen auszuheben und dem Stadtrechnungshof zur Plausibilitätskontrolle zu übermitteln. Zu bestimmten Geschäftsfällen erfolgte zudem ein Austausch mit der jeweils zuständigen Organisationseinheit.

Die überprüften Belege stellten sich im Überblick wie folgt dar:

HÜL-Nr.	Betrag	Geschäftsfall	Auffälligkeiten
133134	49.453,43	Jährliche Wartung IT-Programm	ja
211717	31.503,31	Sanierung/Instandhaltung	nein
442925	31.503,31	Sanierung/Instandhaltung	ja
338540	123.084,31	Abschreibung von Anlagen	ja
461797	8.487.486,78	Ertragsanteile Juni 2024	ja
801485	63.000,00	Eigenerlag Kreditinstitut	nein

Beträge in EUR

Tabelle 2 – Übersicht Belege

7.1 Beleg HÜL-Nr. 133134

Der Beleg wies eine Ausgabe in Höhe von EUR 49.453,43 auf und betraf die Wartung eines IT-Programmes zur Lohnverrechnung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2024.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der laut Rechnung beiliegende Wartungsschein weder im Infoma abrufbar, noch in den von der geprüften Stelle übermittelten Unterlagen enthalten war.

Die in diesem Fall für die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zuständige Stabsstelle IT teilte dem Stadtrechnungshof dazu mit, dass der fehlende Wartungsschein irrtümlich nicht mit der Rechnung ins System eingespielt worden sei, jedoch in der Stabsstelle IT auflag.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, relevante Rechnungsbeilagen als Anhang mit der Rechnung oder als Zusatzdokument im Infoma zu hinterlegen.



7.2 Beleg HÜL-Nr. 211717 und 442925

Diese beiden Belege wiesen Ausgaben in Höhe von jeweils EUR 31.503,31 auf und betrafen laut Leistungsbeschreibung die Sanierung von insgesamt 204 Laufmeter des Schutzgeländers entlang des Lendkanals.

Im Februar 2024 wurde von der ausführenden Firma die erste Rechnung mit der Rechnungsnummer 11, Rechnungsdatum 16. Februar 2024, über EUR 31.503,31 für 102 Laufmeter ausgestellt und von der Landeshauptstadt bezahlt.

Im Juni 2024 wurde die zweite Hälfte abgerechnet und dazu eine Rechnung mit Rechnungsdatum 10. Juni 2024 über den Restbetrag EUR 31.503,31 für 102 Laufmeter ausgestellt und bezahlt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Rechnungsnummern der im Februar bzw. Juni ausgestellten Rechnungen ident waren. Eine Korrektur- oder Stornorechnung wurde nicht eingeholt.

Die für die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zuständige Abteilung Straßenbau und Verkehr gab dazu im Wesentlichen an, dass man die gleichen Rechnungsnummern übersehen habe, es aber zu keiner Überzahlung gekommen sei.

Der Stadtrechnungshof stellte weiter fest, dass die betroffene Buchungsstelle als Vergabeart des Kassenzeichens die Einstellung „manuell“ aufwies und eine Systemprüfung zur Vermeidung von doppelten Rechnungsnummern somit deaktiviert war. Dies ermöglichte grundsätzlich das Einbuchen zweier identischer Rechnungsnummern.

Seitens der Abteilung Rechnungswesen wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich bei allen Vorschlagstellen die Einstellung „manuell mit Prüfung“ hinterlegt sei. Warum das bei dieser Vorschlagstelle nicht der Fall war, sei der Abteilung Rechnungswesen nicht erklärlich. Eine Umstellung auf „manuell mit Prüfung“ sei bereits vorgenommen worden. Aufgrund des Anlassfalles erfolge nunmehr eine allgemeine Überprüfung der Standardeinstellungen.

Der Stadtrechnungshof begrüßt das umgehende Handeln der Abteilung Rechnungswesen in Hinblick auf die Adaptierung dieser Einstellung. Gleichzeitig ist die Möglichkeit der jederzeit selbstständigen Änderung von Kontrolleinstellungen durch die Abteilung Rechnungswesen/Gruppe Haushaltswesen kritisch zu bewerten.



Der Stadtrechnungshof empfiehlt eine strenge Kontrolle der Rechnungsmerkmale sowie die Vornahme einer standardisierten und einem internen Kontrollsystem adäquaten Systemkonfiguration, welche nur im Vieraugenprinzip mit dokumentierter Begründung abgeändert werden kann.

In der abschließenden Stellungnahme teilte die geprüfte Stelle Folgendes mit:

Wie der Empfehlung des Stadtrechnungshofs, bezüglich der Systemkonfiguration und anderen notwendigen Standardeinstellungen, maßvoll nachgekommen werden soll, erschließt sich uns aufgrund der zur Verfügung stehenden IT-Landschaft nicht. Allenfalls wäre hier die richtige Ansprechstation die Stabsstelle IT. Es werden jedoch von der Abteilung Rechnungswesen, wie schon durch den Stadtrechnungshof selbst ausgeführt, zukünftig periodische Überprüfungen der Standardeinstellungen durchgeführt und diese auch protokolliert.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, zur zeitlichen und personenbezogenen Nachvollziehbarkeit von Änderungen die Protokollierung für das Feld „Vergabeart Kassenzeichen“ zu aktivieren.

Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass es sich trotz doppelter Erfassung ein und derselben Rechnungsnummer um keinen Sachverhalt einer Doppelzahlung handelte.

7.3 Beleg HÜL-Nr. 338540

Dieser Beleg betraf einen Buchwertabgang in Höhe von EUR 123.084,31 durch eine außerplanmäßige Abschreibung einer Anlage der Kläranlage.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass laut Anlagenverzeichnis mit 1. Juli 2008 eine Feinrechenanlage mit einem Anschaffungswert in Höhe von EUR 343.398,79 in Betrieb genommen wurde, wobei eine betriebliche Nutzungsdauer von 25 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme, angenommen wurde. Die Anlage wurde vorzeitig abgeschrieben.

Der Leiter der Gruppe Kläranlage gab dazu an, dass der hohe Restbuchwert beim Ausscheiden der Anlage auf eine zu hoch angesetzte Nutzungsdauer (25 Jahre) zurückzuführen sei. Zudem sei bereits im Jahr 2019 ein Austausch erfolgt, da die notwendige Leistung nicht mehr erfüllt worden sei. Im Zuge der Neuanschaffung sei die alte Anlage fachgerecht abgetragen worden. Die Nutzungsdauer der neuen Anlage sei entsprechend der prognostizierten Mindestlebensdauer mit 10 Jahren festgelegt worden.

Als Begründung, warum die Anlage bereits 2019 ausgetauscht, jedoch erst 2024 ausgeschieden wurde, teilte die Fachabteilung im Wesentlichen mit, dass bereits 2021 eine korrigierte Inventarliste



übermittelt worden sei. Die gegenständliche Position habe sich 2024 aber noch immer auf der Inventarliste wiedergefunden und sei erneut gestrichen und letztlich ausgeschieden worden.

Positiv hervorgehoben wird, dass im Zuge des Ausbuchungsprozesses eine Mitarbeiterin der Gruppe Haushaltswesen auf den hohen Restbuchwert aufmerksam wurde und die Buchung erst nach klärender Rücksprache mit dem Leiter der Gruppe Kläranlage durchführte.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass die gemäß Nutzungsdauertabelle zur VRV 2015 (Anlage 7) festgelegte Nutzungsdauer für Feinrechenanlagen (Anlage zu Abwasserentsorgung - Kläranlage maschinell/elektrisch) 13 Jahre beträgt. Die Nutzungsdauer der 2019 angeschafften Anlage wurde auf 10 Jahre festgelegt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Inventar- bzw. Anlagenverzeichnisse ordnungsgemäß zu führen und Veränderungen in der jeweiligen Rechnungsperiode zu erfassen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Nutzungsdauer von Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle zur VRV 2015 (Anlage 7) festzulegen.

7.4 Beleg HÜL-Nr. 461797

Dieser Beleg wies eine Einnahme mit einer Gesamtsumme in Höhe von EUR 8.487.486,78 auf und betraf die Ertragsanteile des Monats Juni 2024.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die zusammengefasste Verbuchung der Ertragsanteile für Juni 2024 in Höhe von EUR 8.487.486,78 buchhalterisch einer Eventagentur zugeordnet wurde. Richtigerweise hätte der Betrag dem Amt der Kärntner Landesregierung zugeordnet werden müssen. Beim gegenständlichen Geschäftsfall handelte es sich um die Rückbuchung des Betrages. Es wird festgehalten, dass es sich in diesem Fall um interne Buchungen über die Zahlwege 41 bzw. 61 handelte und kein Geldabfluss stattgefunden hat.

Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass dies der Verwechslung der Adressnummer geschuldet gewesen sei, der Fehler jedoch bemerkt und korrigiert worden sei.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Korrektur der am 24. Juni 2024 vorgenommenen fehlerhaften Buchung sechs Wochen später, am 5. August 2024 erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Buchungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen und dem Risiko von Fehlbuchungen durch ein adäquates internes Kontrollsystem entgegenzuwirken.



In der abschließenden Stellungnahme teilte die geprüfte Stelle Folgendes mit:

Die Verbuchung der Ertragsanteile erfolgte, so wie alle durchzuführenden Buchungen der Abteilung Rechnungswesen auch, mit größter Sorgfalt und waren die in diesem Fall angesprochenen Buchungen immer auf den richtigen Haushaltskonten verbucht. Die Korrektur der fälschlich verwendeten Rechnungsadresse wurde aufgrund eigens gesetzter Kontrollmaßnahmen durchgeführt und bedurfte es dafür keines Hinweises von externer Seite.

7.5 Beleg HÜL-Nr. 801485

Dieser Beleg betraf einen Eigenerlag auf ein Konto eines Bankinstitutes in Höhe von EUR 63.000,00.

Der Stadtrechnungshof stellte keine Auffälligkeiten fest.



8 Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- relevante Rechnungsbeilagen als Anhang mit der Rechnung oder als Zusatzdokument im Infoma zu hinterlegen;
- eine strenge Kontrolle der Rechnungsmerkmale sowie die Vornahme einer standardisierten und einem internen Kontrollsystem adäquaten Systemkonfiguration, welche nur im Vieraugenprinzip mit dokumentierter Begründung abgeändert werden kann;
- zur zeitlichen und personenbezogenen Nachvollziehbarkeit von Änderungen die Protokollierung für das Feld „Vergabeart Kassenzeichen“ zu aktivieren;
- Inventar- bzw. Anlagenverzeichnisse ordnungsgemäß zu führen und Veränderungen in der jeweiligen Rechnungsperiode zu erfassen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Nutzungsdauer von Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle zur VRV 2015 (Anlage 7) festzulegen;
- Buchungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen und dem Risiko von Fehlbuchungen durch ein adäquates internes Kontrollsystem entgegenzuwirken.

9 Schlussbesprechung

Der gegenständliche Bericht wurde der geprüften Stelle sowie der Magistratsdirektorin in der Rohfassung am 13. Februar 2024 zur Kenntnis gebracht.

Eine Schlussbesprechung war Seitens der geprüften Stelle nicht gewünscht. Die schriftliche Stellungnahme wurde in den Bericht eingearbeitet.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes